

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 377

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Geoinformationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Geoinformationsgesetz (GeoIG) vom 15. Dezember 2010, LGBl.
2011 Nr. 48, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 2 Bst. e

2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen und Geodaten-
diensten über die in Art. 13 Abs. 1 Bst. b bis e genannten Dienste sowie
der Zugang zu den in Art. 15 Abs. 2 genannten Diensten des elektroni-
schen Geschäftsverkehrs kann überdies beschränkt werden, wenn dieser
Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf:

- e) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über
eine natürliche oder juristische Person, sofern diese der Bekanntgabe
dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und
ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne der Da-
tenschutzgesetzgebung besteht.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef